

SATZUNG

AMCHA Deutschland e.V.

Aktuelle Fassung (Stand: 10. Oktober 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "AMCHA Deutschland e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Hilfe für die Opfer des Holocaust und ihre Familien in Zusammenarbeit mit dem "National Israeli Center for Psychological Support of Survivors 1ft he Holocaust and the Second Generation ("AMCHA")", eingetragener Verein Nr. 58-010-485-9 des Vereinsregisters des Innenministeriums Israel, 23. Hillel Street, 94581 Jerusalem, Israel;
 - b) finanzielle Zuwendungen an das vorgenannte Center für Aufgaben, die es gemäß seinem Statut bei der psychosozialen Betreuung von Opfern des Holocaust in Israel wahrnimmt;
 - c) öffentliche Veranstaltungen in Deutschland, die der Erforschung der Spätschäden des Holocaust und der Verbreitung der darüber gewonnenen Erkenntnisse dienen;
 - d) Vorträge, Publikationen und Anzeigen, mit denen die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des "National Israeli Center for Psychological Support of Survivors 1ft he Holocaust and the Second Generation "AMCHA" informiert und für dessen Unterstützung geworben wird;

- e) Aufklärungsarbeit vor allem in Deutschland, aber auch international mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, zur Vermittlung der Geschichte des Holocaust und zur Unterstützung der Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rechtsextremismus;
- f) Beratungsangebote in Deutschland für die Opfer des Holocaust und ihre Familien;
- g) Veranstaltungen, Schulungen und Publikationen, die der Weitergabe der in der Hilfe für Überlebende des Holocaust gewonnenen Erkenntnisse dienen, den Fachaustausch und den internationalen Dialog zu fördern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

7. Der Verein ist am 28. Mai 1990 unter dem Namen "AMCHA – Stiftung in der DDR" gegründet worden und setzt die begonnene Arbeit unter dem neuen Namen "AMCHA Deutschland e.V." fort.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichten.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht."

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bei natürlichen Personen; durch Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse bei juristischen Personen,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen, er erstrebt keinen Gewinn. Der Verein darf insoweit Vermögen erwerben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt und darf dieses Vermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

§ 5 Beitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich. Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu der Vorstandssitzung ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

4. Die Sitzungsteilnahme ist alternativ per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine Online-Plattform zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Zugang auf die Mitglieder des Vorstandes beschränkt ist.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

5. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und Hilfskräfte anstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

2. Zu der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

3. Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

4. Die Mitgliederversammlung findet - nach Möglichkeit im ersten Halbjahr - mindestens einmal im Jahr statt.

5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

7. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand legt einmal jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Entlastung vor.

§ 11 Beirat

Gestrichen

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dies beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der AMCHA - Stiftung in Deutschland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Stiftung bzw. das in § 2 genannte Zentrum nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der dem humanitären Anliegen verpflichteten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle, Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Jede Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung, insbesondere im Falle der Liquidation, betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

§ 13 Übergangsregelung

Gestrichen